

# Neuerungen bei der Abgabe der Steuererklärung

## Ein Login für die Steuererklärung ab dem 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 können natürliche Personen TaxMe-Online nur noch via BE-Login nutzen. Wer noch nicht registriert ist, wird automatisch auf die Sofortregistrierung weitergeleitet.

Auf [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) via Button «zum Login» gelangen die Kunden für das Ausfüllen der Steuererklärung auf die geänderte Doppelanmeldemaske der Steuerverwaltung.

Danach ergeben sich verschiedene Szenarien:

- Bereits registrierte BE-Login-Kunden loggen sich wie gewohnt mit E-Mail und Passwort ein. Für diejenigen Kunden ändert somit nichts.
- Bereits registrierte BE-Login-Kunden loggen sich mit ZPV-, Fall-Nr. und ID-Code ein. Das System erkennt die BE-Login-Kunden, weist sie darauf hin und leitet sie weiter zur BE-Login-Anmeldemaske, wo sie E-Mail und Passwort eingeben können.
- Die Kunden loggen sich mit ZPV-, Fall-Nr. und ID-Code ein. Das System erkennt, dass diese Kunden noch kein BE-Login haben und leitet sie automatisch zur Sofortregistrierung weiter. Sie müssen sich mit den Angaben auf dem Brief zur Steuererklärung sowie mit der AHV-Nummer und einer E-Mail-Adresse für das BE-Login registrieren. Nach der Registratur kann zwischen dem Einstieg mittels SMS-Code oder mittels Code-Karte gewählt werden. Die Code-Karte wird durch die Steuerverwaltung per Post zugestellt.

## Neue Fristverlängerungspraxis ab dem 1. Januar 2021

Per 1. Januar 2021 gilt eine neue Fristverlängerungspraxis für das Einreichen der Steuererklärung.

### Natürliche Personen

	Online	Schriftlich (E-Mail, Brief), telefonisch, Schalter
Fristverlängerung bis 15. Juli	Gebührenfrei	CHF 20
Fristverlängerung bis 15. September	CHF 20	CHF 40
Fristverlängerung bis 15. November	CHF 40	CHF 60

## Juristische Personen

	Beispiel Abschluss per Ende Jahr	Online	Schriftlich (E-Mail, Brief)
Reguläre Einreichfrist 7 Monate nach Geschäftsabschluss	Einreichfrist ist der 31.07. des folgenden Kalenderjahres	---	---
Fristverlängerung +1 ½ Monate	7 Monate plus 1 ½ Monate → Einreichfrist ist der 15.09. des folgenden Kalenderjahres	Gebührenfrei	CHF 20
Fristverlängerung +3 ½ Monate (maximal)	7 Monate plus 3 ½ Monate → Einreichfrist ist der 15.11. des folgenden Kalenderjahres	CHF 20	CHF 40

## Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) und unterjährige Steuerpflicht (Todesfall, Wegzug ins Ausland)

Die Fristverlängerungstermine und Gebühren für NOV und unterjährige Steuererklärungen sind analog der natürlichen Personen angepasst worden:

Fristverlängerung bis ...	Online	Schriftlich (E-Mail, Brief), telefonisch, Schalter
4 Monate nach Einreichfrist	Gebührenfrei	CHF 20
6 Monate nach Einreichfrist	CHF 20	CHF 40
8 Monate nach Einreichfrist	CHF 40	CHF 60

## Virtuelle Steuersubjekte (VS)

Fristverlängerungen für VS bleiben gebührenfrei.

## Fristverlängerungen online erfassen

Fristverlängerungen können wie gewohnt online erfasst werden. Neu ist, dass das Datum nicht frei gewählt werden kann, sondern nur noch die oben erwähnten Daten angeklickt werden können.

## Steuererklärung erst ab 18 Jahren

Jugendliche mit Jahrgang 2004 erhalten erstmals für das Steuerjahr 2022 eine Steuererklärung. Das Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder wird den Eltern zugerechnet. Eine Ausnahme besteht beim eigenen Erwerbseinkommen, welches Minderjährige selbst zu versteuern haben. Bisher haben alle Jugendlichen im Kanton Bern deshalb mit 16 Jahren eine Steuererklärung erhalten. Meist ist das Erwerbseinkommen aber so tief, dass keine Steuer resultiert.

Ab Steuerjahr 2020 wird dies daher angepasst, sodass Jugendliche erstmals mit 18 Jahren eine Steuererklärung erhalten. All jene mit Jahrgang 2004 werden somit Anfang 2023 die Steuererklärung 2022 erhalten. Minderjährige, die bereits für das Steuerjahr 2019 eine Steuererklärung ausgefüllt haben, erhalten aber unabhängig vom Alter für das Steuerjahr 2020 eine Steuererklärung.